

# Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Melle-Bakum

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

( 1 ) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Melle-Bakum“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namenszusatz **e.V.**

( 2 ) Der Sitz des Vereins ist in **49324 Melle, Ortsteil Bakum**.

( 3 ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

( 1 ) Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a ) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Freiwilligen Feuerwehr Melle-Bakum
- b ) die soziale Fürsorge der Mitglieder
- c ) Förderung der Alterskameraden
- d ) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen
- e ) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
- f ) Öffentlichkeitsarbeit

( 2 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

( 3 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

( 4 ) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein können angehören:

- a ) Mitglieder der Einsatzabteilung
- b ) fördernde Mitglieder
- c ) Mitglieder der Ehren-/Altersabteilung
- d ) Ehrenmitglieder

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

( 1 ) Mitglieder der Einsatzabteilung werden auf Antrag Mitglieder des Fördervereins. Neue Mitglieder der Feuerwehr beantragen gleichzeitig die Mitgliedschaft im Förderverein.

( 2 ) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

( 3 ) Mitglieder der Ehren-/Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem Dienst ausgeschieden sind.

( 4 ) Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

( 5 ) Fördernde Mitglieder können unbescholtenen, natürliche oder juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

( 1 ) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch den Tod.

( 2 ) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

( 3 ) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

( 1 ) Die Mitglieder haben Mitwirkungspflicht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

( 2 ) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtung im Rahmen der Satzung zur Verfügung.

( 3 ) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7 Mittel / Beiträge**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- a ) jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b ) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden).
- c ) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d ) Ehrenmitglieder können von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a ) die Mitgliederversammlung
- b ) geschäftsführender Vorstand
- c ) Gesamtvorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

( 1 ) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

( 2 ) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds oder in elektronischer Form per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse des jeweiligen Mitglieds.

( 3 ) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

( 4 ) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

( 5 ) Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Sie kann aus zwingendem Grund gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien abweichend in digitaler Form stattfinden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a ) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b ) Wahl des Vorstandes
- c ) Wahl der Kassenprüfer
- d ) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e ) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats
- f ) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
- g ) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- h ) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- i ) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- j ) Entscheidung über den Erlass einer Geschäftsordnung
- k ) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

( 2 ) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

( 3 ) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

( 4 ) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

( 1 ) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) stellvertretenden Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) 1 Beisitzer der Einsatzabteilung
- g) 1 Beisitzer der fördernden Mitglieder

( 2 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

( 3 ) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

( 4 ) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

( 5 ) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

( 6 ) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 Rechnungswesen**

( 1 ) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

( 2 ) Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200 € ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Vertretungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

( 3 ) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Entsprechend der Vorgaben – Gemeinnützigkeit.

( 4 ) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor.

( 5 ) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

( 1 ) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

( 2 ) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

-Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung und -Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

( 3 ) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Verarbeitung
- Übermittlung
- Löschung

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

( 1 ) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

( 2 ) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen gefasst werden. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

( 3 ) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Melle, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Ortsfeuerwehr Bakum zu verwenden hat.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

## **§ 17 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in der Gründungsversammlung am 07.10.2021 errichtet worden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.12.2021 geändert.

Melle-Bakum, den .....